

Das Gemeinschaftliche Gutachter-Konsilium

In den meisten Arzthaftpflicht-Fällen wird ein medizinisches Gutachten benötigt, um den medizinischen Sachverhalt aufzuklären und zu bewerten. Der Weg bis zum Vorliegen eines aussagekräftigen Gutachtens im Rahmen der außergerichtlichen Fallbearbeitung erweist sich häufig als mühsam und langwierig (z. B. Verständigung auf einen beiderseits akzeptierten Gutachter, Abstimmung eines gemeinsamen Fragenkatalogs, Zeitdauer bis zur Vorlage des Gutachtens, zeitraubende Nachfragen an den Gutachter, ggf. Einholung weiterer Gutachten usw.). Das Gemeinschaftliche Gutachter-Konsilium ist ein flexibles Modell für ein gemeinschaftliches Vorgehen bei außergerichtlichen medizinischen Gutachten in komplexen Haftpflichtfällen. Ziel ist es, auf effiziente Weise die notwendigen medizinischen Feststellungen und Beurteilungen zu gewinnen, um den Fall einer einvernehmlichen Lösung zuführen zu können. Kernmerkmal des Gemeinschaftlichen Gutachter-Konsiliums in seiner Grundform ist zum einen, dass die geschädigte Person und der Haftpflichtversicherer des Arztes je einen Gutachter bestimmen und zum anderen, dass diese Gutachter ihre Ergebnisse mündlich im Beisein der Parteien vorstellen, diskutieren und Ergänzungsfragen beantworten. Somit entfällt im Regelfall ein schriftliches Gutachten; im Bedarfsfall können die Ergebnisse auf Wunsch nachträglich schriftlich festgehalten werden. Das Gemeinschaftliche Gutachter-Konsilium kann und soll abweichend von dieser Grundform maßgeschneidert für den konkreten Einzelfall gestaltet und variiert werden.